strafrechtlichen Verantwortlichkeit dann erforderlich werden, wenn die reale Gefahr, d. h. der begründete Verdacht besteht, daß der Beschuldigte oder Angeklagte
— sich dem Verfahren oder der späteren Vollstreckung der Strafe entzieht,
— Beteiligte warnt oder ihnen zur Flucht verhilft,
— Verdunklungsmaßnahmen ergreift und dadurch die Aufklärung des Sachverhalts vereitelt oder wesentlich erschwert oder
— weitere Straftaten begehen wird.

Diese Gefahr sieht die StPO vor allem dann als begründet an, wenn
— ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet oder bei einem schweren fahrlässigen Vergehen der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten ist,
— die Tat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, einen grob disziplinwidrigen Charakter trägt und deshalb mit Haftstrafe oder
— als Militärstraftat — mit Strafarrest bedroht *und* eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist.

Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Rechtssicherheit genau geregelt, welche strafprozessualen Sicherungsmaßnahmen zulässig sind, welche Voraussetzungen für ihre Anordnung vorliegen müssen, wer für ihre Anordnung zuständig ist und welche Form Vorschriften bei der Verwirklichung dieser Maßnahmen zu beachten sind. Dabei wird insbesondere davon ausgegangen, daß
— strafprozessuale Sicherungsmaßnahmen nur anzuwenden sind, wenn dies zur Erreichung des Verfahrenszwecks *unumgänglich* ist;
— der weniger schwerwiegenden Maßnahme gegenüber einer schwerwiegenderen der Vorrang J^U geben ist, wenn dadurch der Zweck des Verfahrens gleichermaßen gewäfirleistet bleibt.

6.2. Die einzelnen Maßnahmen

6.2Л. Die Untersuchungshaft

6.2Л.І. Wesen und Voraussetzungen der Untersuchungshaft

Ще Untersuchungshaft ist eine gerichtlich angeordnete Maßnahme strafprozessualer Freiheitsbeschränkung, welche die Verhaftung und die Unterbringung des Beschuldigten oder des Angeklagten in einer Untersuchungshaftanstalt umfaßt. Sie ist mit der Isolierung des Beschuldigten oder Angeklagten von der Außenwelt verbunden, kann sich über mehrere Wochen oder Monate erstrecken und ist die schwerwiegendste prozessuale Sicherungsmaßnahme. Die Untersuchungshaft greift mit ihren dem Beschuldigten oder Angeklagten auferlegten Beschränkungen tief in dessen Leben ein. Sie hat darüber hinaus Auswirkungen auf dessen Familie und Arbeitskollektiv. Unser sozialistischer Staat ist, als zutiefst humanistischer